

Kurztitel

Besonders belastende Berufstätigkeiten

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 105/2006

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.9000

Außerkrafttretensdatum

26.01.2022

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Beachte

Tritt mit demjenigen Zeitpunkt in Kraft, mit dem eine bundesgesetzliche dienstrechtliche Regelung über Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung in Kraft tritt (vgl. § 2).

Text**Anwendung von Bestimmungen der Schwerarbeitsverordnung**

§ 1. Die Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten samt Anlage, BGBl. II Nr. 104/2006, (Schwerarbeitsverordnung), ist auf Beamte und Bundestheaterbedienstete mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. unter Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 jede in § 50 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes angeführte Form der Bereitschaft sowie vergleichbare Formen der Bereitschaft zu verstehen sind;
2. ein Schwerarbeitsmonat dann vorliegt, wenn eine oder mehrere besonders belastende Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Schwerarbeitsverordnung mindestens in der Dauer von 15 Kalendertagen in einem Kalendermonat ausgeübt wurden. Dienstfreie Zeiten, während der kein Anspruch auf Monatsbezug besteht, bleiben dabei außer Betracht;
3. anstelle der Meldung der Schwerarbeitszeiten nach § 5 an den Krankenversicherungsträger die Schwerarbeitsmonate nach Z 2 von den Dienstbehörden bzw. von den personalführenden Stellen automationsunterstützt zu verarbeiten sind.

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2022

Gesetzesnummer

20004643

Dokumentnummer

NOR40076343